

Die Höhe dieser Abgabe für das Stück bestimmt das Großherzogliche Staats-Ministerium, Departement des Inneren, nach dem Bedürfnisse unter Abrundung auf volle Pfennige.

## 3.

Die Erhebung der Abgabe, deren Ausschreibung jedesmal für einen der nach dem Gesetze vom 17. April 1889 zur Erhebung von Vieh-Abgabe zu bestimmenden Fälligkeitstage zu erfolgen hat, geschieht durch die Ortssteuereinnnehmer auf Grund der ihnen zugefertigten, nach Maßgabe des Gesetzes vom 17. April 1889 aufgestellten Viehstandsverzeichnisse in der Weise, daß von jedem Rindviehbesitzer der ausgeschriebene Abgabebetrag für das Stück so viel mal erhoben wird, als in dem Viehstandsverzeichnisse die auf seinen Namen eingetragene Rindviehstückzahl ausmacht.

Die Ortssteuereinnnehmer haben diese Abgabe mit der nach Maßgabe des Gesetzes vom 17. April 1889 erhobenen Abgabe gemeinschaftlich an das zuständige Rechnungsamt ihres Bezirks abzuliefern und erhalten für ihre Bemühung von dem Betrag der Abgabe die im § 34 des vorgedachten Gesetzes geordnete Hebegebühr von 2,5 %.

## 4.

Die Großherzoglichen Rechnungsämter haben von den Ortssteuereinnnehmern die nach Maßgabe des Gesetzes vom 30. März 1892 erhobenen Abgaben anzunehmen und an die Verbandskasse der Rindviehbesitzer abzuliefern.

Dabei haben die Großherzoglichen Rechnungsämter diese Abgabe in Spalte 17 der ortsweisen Zusammenstellung (Anlage B der Verordnung vom 28. August 1889, Regierungs-Blatt Seite 185), getrennt von der nach Maßgabe des Gesetzes vom 17. April 1889 erhobenen Abgabe, auf besonderem Stande einzustellen. Zu diesem Zwecke sind in der genannten Zusammenstellung für jeden Ort zwei Zeilen freizulassen, auf deren erster die Abgabe, welche nach Maßgabe des Gesetzes vom 17. April 1889 und auf deren zweiter die Abgabe, welche auf Grund des Gesetzes vom 30. März 1892 zu erheben ist, eingetragen wird.

Für ihre Bemühungen beziehen die Großherzoglichen Rechnungsämter eine Oberhebegebühr von 1,2 % von dem Betrage der Abgabe.